

Bund Deutscher Rechtspfleger, Am Fuchsberg 7,
06679 Hohenmölsen

Bundesministerium der Justiz und für
Verbraucherschutz

7. Januar 2016

**Regelungsvorschlag zur Schaffung eines präventiven Rechtsbehelfs bei überlangen
Verfahren in bestimmten Kindschaftssachen**

Schreiben vom 04.12.2015 – R A 5 – 3801/2-2-R5 171/2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorgenannten Diskussionsentwurf bedanken wir uns. Dieser Diskussionsentwurf dient der Umsetzung der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15.01.2015 (Beschwerde Nr. 62198/11) in welcher unter anderem eine Verletzung von Artikel 13 i.V.m. Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMKR) festgestellt wurde, weil die deutsche Rechtsordnung keinen wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelf zu Verfahrensbeschleunigung von Umgangssachen vorsieht.

Die kompensatorischen Regelungen der §§ 198 ff. GVG sind nicht ausreichend und müssen durch einen präventiven Rechtsbehelf ergänzt werden.

Gegen die angedachte Einführung der Verzögerungsrüge in § 155 FamFG-E und der Verzögerungsbeschwerde in § 155c FamFG-E als präventiver Rechtsbehelf bestehen seitens des Bund Deutscher Rechtspfleger keine grundsätzlichen Bedenken. Ob die Einführung eines zusätzlichen Rechtsbehelfs aber tatsächlich einer Verfahrensbeschleunigung dient darf durchaus kritisch hinterfragt werden, ist aber aufgrund der vorgenannten Entscheidung unumgänglich.

Kontakt

Mario Blödtner
Bundesgeschäftsführer
E-Mail: mbloedtner@bdr-online.de
Tel.: +49 (0) 34441 599 011
Fax.: +49 (0) 34441 242 27

Postanschrift

Bund Deutscher Rechtspfleger
Am Fuchsberg 7
06679 Hohenmölsen

E-Mail: post@bdr-online.de

Die Erstreckung auf das Vollstreckungsverfahren in § 88 Abs. 3 FamFG ist folgerichtig und konsequent.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Lämmer
Bundesvorsitzender

Achim Müller
Stellvertretender Bundesvorsitzender